

Initiativantrag

**der unterzeichneten Abgeordneten des Oberösterreichischen Landtags
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-
Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität geändert wird**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

In Zukunft soll es der Anton Bruckner Privatuniversität möglich sein, mehrere Vizerektorinnen oder Vizerektoren zur Vertretung der Rektorin oder des Rektors zu bestellen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 iVm Art. 17 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden oder dem Bund gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Landesgesetzes über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität):

Das Inhaltsverzeichnis und die Überschrift werden angepasst.

In § 5 werden die Absätze 5 bis 7 angepasst:

§ 5 Abs. 5 regelt wie bisher, dass im Bedarfsfall die Rektorin oder der Rektor durch eine Vizerektorin oder einen Vizerektor vertreten wird. War bislang nur eine Vizerektorin oder ein Vizerektor vorgesehen, soll es nun möglich sein, bis zu drei Vizerektorinnen und Vizerektoren zu bestellen. Entfallen soll dafür die Vertretungsregel im Fall der Verhinderung der Vizerektorin oder des Vizerektors durch ein in der Satzung näher bestimmtes Organ.

Die konkrete Anzahl der Vizerektorinnen und Vizerektoren soll nicht reglementiert werden. Diese Entscheidung bleibt im Einzelfall dem Rat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vorbehalten (§ 5 Abs. 6). Erweitert wird jedoch der Personenkreis möglicher Vizerektorinnen und Vizerektoren.

So sollen diese nicht zwingend aus dem Lehrpersonal des Bruckner-Konservatoriums stammen, sondern können auch dem Verwaltungspersonal des Bruckner-Konservatoriums angehören.

Die auch schon bisher geregelte Weisungsbindung im Vertretungsfall bleibt bestehen. Die Vizerektorinnen und Vizektoren sind im Vertretungsfall an die Weisungen der Rektorin oder des Rektors gebunden. Die erhöhte Anzahl der Vizerektorinnen und Vizektoren bedingt freilich, dass es einer Regelung bedarf, wer im konkreten Fall die Vertretung übernimmt. Die genauere Regelung dieser Angelegenheit wird in den Verantwortungsbereich des Bruckner-Konservatoriums übertragen, indem das Bruckner-Konservatorium verpflichtet wird, in der Satzung nach § 7 zu regeln, in welcher Form die Vertretungsbefugnisse zwischen den Vizerektorinnen und Vizektoren aufzuteilen sind.

Im Übrigen wird der Singular von Vizerektorin oder Vizektor auf den Plural Vizerektorinnen oder Vizektoren geändert.

Die Änderungen in § 6 sind ebenfalls bloße Anpassungen an den Plural Vizerektorinnen und Vizektoren.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes.

Linz, am 18. November 2021

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

Dörfel, Rathgeb, Mader, Raffelsberger, Lengauer, Mühlbacher, Nell, Manhal, Zehetmair, Naderer

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

Mahr

**Landesgesetz,
mit dem das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum
Betrieb einer Privatuniversität geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Landesgesetzes über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums
zum Betrieb einer Privatuniversität**

Das Landesgesetz über die Rechtsstellung des Bruckner-Konservatoriums zum Betrieb einer Privatuniversität, LGBl. Nr. 14/2003, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird die Wortfolge „§ 5 Rektorin oder Rektor, Vizerektorin oder Vizerektor“ durch die Wortfolge „§ 5 Rektorin bzw. Rektor, Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren“ ersetzt.*
2. *Die Überschrift zu § 5 lautet:*

**„§ 5
Rektorin bzw. Rektor, Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren“**

3. *§ 5 Abs. 5 lautet:*

„(5) Die Rektorin bzw. der Rektor werden von einer Vizerektorin bzw. einem Vizerektor vertreten. Die Vertretung ist der Rektorin bzw. dem Rektor im Vertretungsfall weisungsgebunden. Auf Vorschlag der Rektorin bzw. des Rektors sind in der Satzung nach § 7 höchstens drei Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren vorzusehen sowie deren Vertretungsbefugnisse zu regeln.“

4. *In § 5 Abs. 6 wird die Wortfolge „Vizerektorin oder der Vizerektor wird“ durch die Wortfolge „Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren werden“ und die Wortfolge „des Lehrpersonals“ durch die Wortfolge „des Lehr- und Verwaltungspersonals“ ersetzt.*
5. *In § 5 Abs. 7 wird jeweils die Wortfolge „Vizerektorin oder des Vizerektors“ durch die Wortfolge „Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren“ ersetzt.*
6. *In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „Vizerektorin oder des Vizerektors“ durch die Wortfolge „Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren“ ersetzt.*
7. *In § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „Vizerektorin oder des Vizerektors“ durch die Wortfolge „Vizerektorinnen bzw. Vizerektoren“ ersetzt.*

Artikel II Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.